

**Kommunalverband für
Jugend und Soziales**

Baden-Württemberg
Dezernat Soziales –
Landesjugendamt
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

**Landkreistag
Baden-Württemberg**

Panoramastraße 37
70174 Stuttgart

**Städtetag
Baden-Württemberg**

Königstraße 2
70173 Stuttgart

Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich

Gemeindetag Baden-Württemberg
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Landesverband der Tagesmüttervereine Baden-Württemberg e.V.

Stuttgart, 05.04.2012

Rundschreiben	Nr.	4-05/2012	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
	Nr.	357/2012	Landkreistag Baden-Württemberg
	Nr.	R 20020/2012	Städtetag Baden-Württemberg

Anpassung der Empfehlungen zu den laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 8 b Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sind die gemeinsamen Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg maßgebend für die Höhe der laufenden Geldleistungen für Kinder in der Kindertagespflege. Diese Empfehlungen wurden zuletzt zum 01.07.2009 angepasst.

Den bisherigen Empfehlungen zu den laufenden Geldleistungen für Kinder in der Kindertagespflege liegen folgende Bemessungswerte zu Grunde:

Bislang		
	172 Stunden/Monat	1 Stunde
Sachkosten	300,00 € (44,6 %)	1,74 € (44,6 %)
Förderungsleistung	372,00 € (55,4 %)	2,16 € (55,4 %)
	672,00 € (100 %)	3,90 € (100 %)

Die Anpassung der laufenden Geldleistung wurde – wie angekündigt – in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe unter Einbeziehung des Landesverbands der Tagesmüttervereine und der Ministerien erarbeitet. Die Gremien des Landkreistages und Städtetages sowie der Landesjugendhilfeausschuss des KVJS haben der Anpassung der Empfehlungen zu den laufenden Geldleistungen und einer Umsetzung spätestens zum 01.05.2012 zugestimmt. Auch die Gremien des Gemeindetags haben ein entsprechendes Votum abgegeben.

Neu	U3		Ü3	
	172 St/Mo	1 Stunde	172 St/Mo	1 Stunde
Sachkosten	300,00 € (31,7 %)	1,74 € (31,7 %)	300,00 € (38,7 %)	1,74 € (38,7 %)
Förderungsleistung	647,00 € (68,3 %)	3,76 € (68,3 %)	475,00 € (61,3 %)	2,76 € (61,3 %)
Gesamtbetrag*	947,00 € (100 %)	5,50 € (100 %)	775,00 € (100 %)	4,50 € (100 %)

*Betrag gerundet

Zu diesen Beträgen kommen – wie bisher – noch die Erstattung der Beiträge für eine Unfallversicherung und die hälftige Erstattung der Beiträge zur Alterssicherung und der Kranken- und Pflegeversicherung.

Grund für die Splittung ist der politische Wille, die Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren deutlich auszubauen. Außerdem betrifft die erhöhte FAG-Zuweisung der Landesregierung (Pakt für Familien mit Kindern) im Rahmen des § 29 c FAG lediglich den Bereich U3.

Die Auswirkungen des Splittings auf die Weiterentwicklungen der Kindertagespflege sollen beobachtet und zum Stichtag 01.03.2014 durch die jährliche Erhebung des KVJS-Landesjugendamtes ausgewertet werden.

Zudem wird eine Harmonisierung der Kostenbeteiligung der Eltern für betreute Kinder in Kindertagespflege mit den Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen angeregt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Kaiser

gez.
Heilemann

gez.
Christner